

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 26. April 2024

Einbeziehung – Vienna MTF

Die Wiener Börse AG hat der Einbeziehung der nachstehenden Zertifikate in den Vienna MTF am 23. April 2024 zugestimmt:

Emittent: **UBS AG, Jersey Branch**

Handelsaufnahme: **Montag, den 29. April 2024**

| ISIN | Wertpapier | Laufzeit- beginn | Fälligkeit | Letzter Handelstag | Gesamtanzahl |
|--------------|---|---------------------|------------|-----------------------|--------------|
| CH1334268211 | Portfolio Certificates linked to the Plurimi UK Equity Strategy Portfolio | 29.04.2024 | 15.04.2030 | 12.04.2030 | 100.000 |

Marktsegment: certificates
Verzinsung: Während der Laufzeit dieser Wertpapiere erfolgen keine Zinszahlungen oder Ausschüttungen.
Handel: Handelssystem XETRA® T7, einmalige Auktion
Stücknotiz in **GBP**
XETRA®-Market Group: CMAO
Abwicklung: CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.